

Ausgangsfall:

Im Frühjahr 2005 entdeckt Hauseigentümer E, dass sich die Fliesen seines Balkons an einigen Stellen gelöst haben. Es wird festgestellt, dass der Balkonuntergrund bis zur Teerschicht feucht ist und die Fliesen durch den Winterfrost abgesprungen sind. Daraufhin beauftragt E den Handwerksbetrieb H mit der Sanierung des Balkons. Sowohl E als auch H sind in Hagen ansässig.

Die Balkonsanierung ist im Mai 2005 abgeschlossen. Die Rechnungssumme beläuft sich auf 5.400 €. Da E und H sich eigentlich noch über einen Folgeauftrag hinsichtlich der Sanierung einer feuchten Kellertreppe geeinigt haben, hat H ursprünglich vor, die beiden Rechnungen im späteren Verlauf zusammen auszustellen und dem E zu schicken. Aufgrund von anderweitigen Aufträgen kommt H jedoch nicht zur Sanierung der Kellertreppe, weshalb E diesen Auftrag, nachdem er mehrfach versetzt wurde, an einen anderen Handwerker vergibt. Die Rechnungsstellung über die 5.400 € gerät daher in Vergessenheit. Ende 2008 wird eine Betriebsprüfung bei H durchgeführt. Im Zuge der Betriebsprüfung wird festgestellt, dass hinsichtlich der verwendeten Materialien zur Balkonsanierung keine Rechnungsstellung erfolgt ist. Dies wird dem H durch seinen Steuerberater S Anfang 2009 mitgeteilt.

Daraufhin stellt H dem E sofort die 5.400 € in Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen. Weil die gesetzte Zahlungsfrist fruchtlos abgelaufen ist, beauftragt H seinen Rechtsanwalt R mit der Durchsetzung seiner Ansprüche. R reicht Klage beim Landgericht Hagen ein, mit dem Antrag „den E auf Zahlung von 5400,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen“.

In der Klageerwiderung und mündlichen Verhandlung trägt der Anwalt des E nur vor, „dass die Balkonsanierung mangelhaft durchgeführt wurde und insofern nicht fachgerecht sei. Von daher stehe dem H der geltend gemachte Anspruch nicht zu, da E sich auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages berufen könne.“ Der Anwalt des H weist darauf hin, dass diese Einrede nicht bestehe, da zum einen fachgerecht gearbeitet worden sei, zum anderen etwaige Ansprüche des E auch verjährt seien.

Erläutern Sie gutachterlich, wie das Landgericht Hagen entscheiden wird!

Bearbeitervermerk:

90 Punkte

Bei der Begutachtung der Frage ist davon auszugehen, dass das Gericht eine Beweisaufnahme nicht für erforderlich hält.

Abwandlung 1:

Unterstellt, E wird antragsgemäß zur Zahlung verurteilt und wendet sich nun an einen anderen Rechtsanwalt (P). P rät dem E Berufung gegen das Urteil einzulegen mit dem Hinweis, dass die Forderung des H bereits verjährt sei. Das Berufungsgericht hat Bedenken bezüglich der Berücksichtigung der im Berufungsverfahren vorgebrachten Verjährungseinrede.

Prüfen Sie gutachterlich, welches Gericht für die Berufung zuständig wäre und wie die Entscheidung des Gerichts über die Berufung ausfallen wird!

50 Punkte

Abwandlung 2:

Angenommen, die Berufung des E führt nicht zum Erfolg. Prüfen Sie gutachterlich, ob E einen Schadensersatzanspruch gegen den erstinstanzlich tätigen Anwalt hat!

40 Punkte